

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/984 —**

**Mögliche Sorgerechtsentzüge und Adoptionen gegen den Willen der Eltern  
in den alten Bundesländern**

Der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zum Thema „Ausmaß von widerrechtlichen Adoptionen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (Drucksache 12/932) ist zu entnehmen, daß es die Bundesregierung für wahrscheinlich hält, daß eine große Zahl von Adoptionen gegen den Willen der leiblichen Eltern nicht politisch motiviert und damit nicht widerrechtlich war.

Gerichtliche Statistiken über Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit listen Kindschaftssachen nicht nach Einzelgegenständen auf. Angaben über Sorgerechtsentziehungen und Annahmen als Kind finden sich jedoch in der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, herausgegebenen Fachserie 13, Reihe 6.1, Erzieherische Hilfen und Aufwand für die Jugendhilfe. Die nachstehend mitgeteilten Zahlen beruhen auf diesen Angaben.

1. In wie vielen Fällen wurde in den alten Bundesländern in den Jahren 1973 bis 1990 Eltern das Sorgerecht entzogen?
  - a) Welche Kriterien gab es für den Sorgerechtsentzug?
  - b) Welchen sozialen Schichten gehören die betroffenen Familien an?
  - c) Wie viele Kinder in welchem Alter waren davon betroffen?
  - d) Wie erfolgte nach Entzug des elterlichen Sorgerechts die weitere Betreuung der Kinder?

Jahr	Sorgerechtsentziehungen	
	Minderjährige, für die im Berichtsjahr Hinweise eingereicht wurden	erfolgte Sorgerechts-entziehungen
1973	6 997	5 891
1974	7 160	5 775
1975	7 553	6 264
1976	7 618	6 175
1977	7 813	6 205
1978	7 079	5 595
1979	7 019	5 531
1980	7 232	5 650
1981	7 291	5 598
1982	7 458	5 380
1983	7 542	5 378
1984	7 721	5 310
1985	8 801	6 908
1986	9 435	6 506
1987	8 250	6 233
1988	8 669	5 987
1989	9 059	6 262

Angaben, ob das Sorgerecht einem oder beiden Elternteilen entzogen worden ist, enthalten die Statistiken nicht.

- a) Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person und für das Vermögen des Kindes. Die Kriterien, nach denen die elterliche Sorge eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, ergeben sich aus den §§ 1666, 1666a und 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB). Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann; die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a BGB). Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder zu verletzen droht oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1667 Abs. 1 BGB).

- b) Statistische Angaben, welchen sozialen Schichten die betroffenen Familien angehören, liegen der Bundesregierung nicht vor. Diese Angaben werden in der amtlichen Statistik nicht erfaßt.
- c) Statistisches Material über das Alter der Kinder liegt der Bundesregierung nicht vor.
- d) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Elternteil entzogen, so übt der andere Elternteil die Sorge allein aus. Das Vormundschaftsgericht trifft eine abweichende Entscheidung, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert (§ 1680 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB). Ist beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen, erhält der Minderjährige einen Vormund (§ 1773 Abs. 1 BGB). Als Inhaber der Personensorge hat der Vormund das Recht und die Pflicht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 1800 i.V.m. § 1631 BGB).

Statistische Angaben, welche die Häufigkeit der aufgezeigten Möglichkeiten belegen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie viele Eltern klagten gegen den Sorgerechtsentzug und wie vielen Klagen wurde stattgegeben?

Das Sorgerecht kann den Eltern nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung entzogen werden. Gegen die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts ist die Beschwerde statthaft (§§ 19, 20 Abs. 1 FGG). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27 Satz 1 FGG).

Bei allen Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, die die elterliche Sorge von Kindern und Jugendlichen betreffen, unterstützt das Jugendamt die Arbeit des Gerichtes und bringt insbesondere erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein (§ 50 KJHG).

Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht (§ 1696 Abs. 2 BGB). Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 1696 Abs. 3 BGB).

Statistische Angaben, die belegen, in wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg von den aufgezeigten Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Gab es in den alten Bundesländern in diesem Zeitraum ausdrücklich gegen den Willen von Eltern veranlaßte Adoptionen?

Wenn ja:

- a) Wie viele Adoptionen waren es?
- b) Womit wurden diese Adoptionen begründet?
- c) Wie alt waren die Kinder zum Zeitpunkt der Adoption?
- d) Aus welchen sozialen Schichten kommen die Kinder?
- e) Welcher sozialen Schicht gehören die Adoptiv-Eltern an?
- f) Wie viele Eltern klagten gegen die Adoption ihrer Kinder, und wie vielen Klagen wurde stattgegeben?

Statistische Angaben über als Kind angenommene Minderjährige, bei deren Annahme die Einwilligung – eines oder beider Elternteile – ersetzt wurde, liegen erst ab dem Jahr 1982 vor. Die nachfolgenden Zahlenangaben beruhen auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes.

a) \_\_\_\_\_

Jahr	Im Berichtsjahr adoptierte Minderjährige	mit ersetzer Einwilligung
1973	7 745	
1974	8 530	
1975	9 308	
1976	9 551	
1977	10 074	
1978	11 224	
1979	9 905	
1980	9 298	
1981	9 091	
1982	9 145	426
1983	8 801	493
1984	8 543	413
1985	7 974	431
1986	7 875	409
1987	7 694	409
1988	7 481	376
1989	7 114	326

- b) Zur Annahme eines ehelichen Kindes ist grundsätzlich die Einwilligung der Eltern, zur Annahme eines nichtehelichen Kindes die Einwilligung der Mutter erforderlich (§ 1747 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1747 Abs. 4 BGB). Auf Antrag des Kindes hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut

des Elternteils anvertraut werden kann. Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen besonders schwerer geistiger Gebrechen zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre (§ 1748 BGB).

- c) Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Alter der angenommenen Kinder liegen erst ab dem Jahr 1982 vor. Die Altersangaben weisen nicht aus, ob die Annahme mit ersetzer Einwilligung erfolgte.

Jahr	Adoptierte Minderjährige				
	Alter von . . . bis unter . . . Jahren				
	bis 1	1 – 3	3 – 6	6 – 12	12 und mehr
1982	1 288 <sup>1)</sup>	2 572 <sup>1)</sup>	1 756 <sup>1)</sup>	2 347 <sup>1)</sup>	1 080 <sup>1)</sup>
1983	1 148	2 624	1 684	2 189	1 156
1984	1 093	2 293	1 820	2 200	1 137
1985	920	2 167	1 672	2 122	1 093
1986	955	2 097	1 701	2 005	1 117
1987	931	2 038	1 621	2 081	1 023
1988	798	1 888	1 595	2 151	1 049
1989	630	1 730	1 527	2 149	1 078

<sup>1)</sup> In Hamburg ohne 1. Halbjahr

- d) Statistische Angaben, welchen sozialen Schichten die Kinder angehören, liegen der Bundesregierung nicht vor. Diese Angaben werden in der amtlichen Statistik nicht erfaßt.
- e) Statistische Angaben, welcher sozialen Schicht die Adoptiv-Eltern angehören, liegen der Bundesregierung nicht vor. Diese Angaben werden in der amtlichen Statistik nicht erfaßt.
- f) Der Beschuß, durch den das Vormundschaftsgericht die Annahme als Kind ausspricht (§ 1752 Abs. 1 BGB), ist unanfechtbar und kann auch nicht durch das Gericht von Amts wegen abgeändert werden (§ 56e FGG). Das zu einem Minderjährigen begründete Annahmeverhältnis kann jedoch auf Antrag unter den engen Voraussetzungen der §§ 1760, 1763 BGB aufgehoben werden.





